

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Dreizehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 1 Ke – 0103/03 Art. 70 u. 0149/202
9(0)223-2363

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt
Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Dreizehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

A. Problem

Bezogen auf die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts bei BVV-Wahlen besteht nach der derzeitigen Fassung des Artikel 70 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin (VvB) eine unbeabsichtigte Diskrepanz zwischen dem Verfassungstext und der einfachgesetzlichen Regelung über das aktive BVV-Wahlrecht in § 1 Absatz 1 Nummer 2 Landeswahlgesetz (LWG).

Nach Artikel 70 Absatz 1 Satz 2 VvB in der Fassung des am 09. Oktober 2005 in Kraft getretenen 6. VvB-ÄndG ist Voraussetzung für die Ausübung des aktiven BVV-Wahlrechts, dass die Person „*seit mindestens drei Monaten im Bezirk ihren Wohnsitz*“ hat. § 1 Absatz 1 Nummer 2 LWG, der das aktive Wahlrecht sowohl für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus als auch zu den BVV einfachgesetzlich normiert, verlangt bezogen auf den Wohnsitz hingegen lediglich, dass die Person „*seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz*“ hat.

B. Lösung

Das Redaktionsversehen in Artikel 70 Absatz 1 Satz 2 VvB ist angesichts der im Jahr 2016 bevorstehenden BVV-Wahlen zu bereinigen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 1 Ke – 0103/03 Art. 70 u. 0149/202
9(0)223-2363

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dreizehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Verfassung von Berlin

Artikel 70 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und im Bezirk ihren Wohnsitz haben, sofern ihr Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a. Mit der Änderung des Wortlauts des Artikel 70 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin wird die durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 27. September 2005 (GVBl. S. 494) entstandene Missverständlichkeit in der Formulierung dieser Norm beseitigt. Die neue Formulierung in Artikel 70 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin stellt klar, dass die Wahlberechtigung zu der Bezirksverordnetenversammlung im Wohnbezirk auch

dann besteht, wenn die wahlberechtigte Person in dem dreimonatigen Zeitraum vor der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ihren Wohnsitz von einem Bezirk Berlins in einen anderen Bezirk verlegt, am Wahltag aber seit insgesamt mindestens drei Monaten in Berlin ihren Wohnsitz hat.

b. Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 10. November 2015

Der Senat von Berlin

Frank Henkel
Bürgermeister
Zugleich Senator für Inneres und Sport

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Artikel 70 der Verfassung von Berlin (1) Die Bezirksverordnetenversammlung wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Bezirk ihren Wohnsitz haben. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz. (2) ...	Artikel 70 der Verfassung von Berlin (1) Die Bezirksverordnetenversammlung wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und im Bezirk ihren Wohnsitz haben, sofern ihr Wohnsitz in Berlin seit mindestens drei Monaten besteht. Wahlberechtigt und wählbar sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Alles Nähere regelt das Wahlgesetz. (2) ...

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Artikel 59 Absatz 2 VvB

Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.